



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB 27.08.2020

Meldungsnummer: BH07-0000001757

Publizierende Stelle

Grundbuchinspektorat und Handelsregister des Kantons Graubünden, Rohanstrasse 5, 7000 Chur

Verfügung nach Art. 153 HRegV, Westex Suisse - Novak

Westex Suisse - Novak

CHE-499.384.214

c/o: Jiri Kadorik

Veia da Survis 112b

7440 Andeer

Ausgangslage:

1. Das Einzelunternehmen Westex Suisse - Novak, in Andeer (CHE-499.384.214), verfügt angeblich über kein Rechtsdomizil mehr.
2. Mit eingeschriebenem Brief vom 22.02.2019 wurde der Anmeldepflichtige aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil zur Eintragung im Handelsregister anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist.
3. Mit Publikation vom 29.08.2019 wurde der Anmeldepflichtige aufgefordert, innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil zur Eintragung im Handelsregister anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist.
4. Der Inhaber stellte den gesetzmässigen Zustand innert Frist nicht wieder her.

Verfügung:

1. Das Einzelunternehmen Westex Suisse - Novak, in Andeer (CHE-499.384.214), wird von Amtes wegen gelöscht.
2. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft Folgendes eingetragen: Westex Suisse - Novak, in Andeer, CHE-499.384.214, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 161 vom 22.08.2013, S.0, Publ. 1039139). Das Einzelunternehmen wird in Anwendung von Art. 153b HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.
3. Wegen Nichtgenügens der Anmeldepflicht wird Novak, Michal, tschechischer Staatsangehöriger, in Prag (CZ), im Sinne von Art. 943 Abs. 1 OR mit einer Ordnungsbusse von CHF 150.00 belegt.
4. Die Kosten des Verfahrens von CHF 172.00 werden Novak, Michal, tschechischer

Staatsangehöriger, in Prag (CZ), auferlegt.

5. Der Betrag von CHF 322.00 betreffend Michal Novak ist einstweilen uneinbringlich.

6. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 14b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht (EGzOR) in Verbindung mit Art. 165 Handelsregisterverordnung (HRegV) Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden (Poststrasse 14, 7000 Chur). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen ab der Zustellung dieser Verfügung einzureichen; wobei die Gerichtsferien nicht gelten (Art. 6 Abs. 2 lit. a EGzZPO i.V.m. Art. 248 lit. b ZPO). In der Beschwerdeschrift ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte angefochten und welche Änderungen beantragt werden.

Verfügende Stelle:

Grundbuchinspektorat und Handelsregister des Kantons Graubünden
Rohanstrasse 5
7000 Chur

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Kontaktstelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 28.09.2020

Kontaktstelle:

Kantonsgericht von Graubünden
Poststrasse 14
7000 Chur